

Informationsblatt für Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler zur Vorgehensweise bei der Beantragung einer Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz

Sie möchten eine Befreiung von der Präsenzpflcht zum Unterricht im Klassenverband beantragen, da bei einer Schülerin/ einem Schüler oder einem mit der Schülerin/ dem Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

- Der Antrag bezieht sich nur auf die Befreiung von der Präsenz im Unterricht im Klassenverband.
- Die Teilhabe am Unterrichtsgeschehen im Klassen-/Kursverbund erfüllt eine zentrale soziale Funktion, die allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden sollte.
- Es ist daher zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, zwar auch in ihrem häuslichen Alltag besondere Schutzmaßnahmen ergreifen dürften, ihren Alltag und ihre Freizeit aber – zumindest größtenteils und auf Dauer – nicht von der Außenwelt abgeschirmt verbringen können. **Es müssen also triftige Gründe vorliegen, warum ein Schulbesuch mit regulärer Unterbringung im Klassenzimmer nicht möglich ist.**
- Ihre Schule verfügt über einen Hygieneplan, der speziell dem Infektionsschutz vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 dient. Sie können sich in der Schule beraten lassen, welche Möglichkeiten bestehen, die Schülerin bzw. den Schüler im Präsenzunterricht zu schützen
- Ihre zuständige Schule kann mit Ihnen gemeinsam noch vor Antragstellung weitere, besonders auf die Situation der Schülerin bzw. des Schülers abgestimmte Schutzmaßnahmen vereinbaren, die eine Alternative zum Antrag darstellen können. Sie können hierfür individuelle Probephasen der Präsenzbeschulung vereinbaren.

- Sollten Sie einen Antrag zur Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz stellen wollen, erhalten Sie von Ihrer zuständigen Schule ein Antragsformular. Hierzu haben Sie eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass bei der Schülerin/ dem Schüler selbst oder einer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen - auch bei Einbeziehung ggf. relevanter Faktoren wie des Impfstatus - ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen auch ohne Bescheinigung keine Zweifel daran, dass ein klar erhöhtes Risiko für einen erhöhten Verlauf besteht, kann die Schule auf diese ärztliche Bescheinigung unter Umständen auch verzichten. Antrag und ärztliche Bescheinigung sind ausschließlich in Papierform in der Schule einzureichen und nicht z.B. per E-Mail. Bitte geben Sie den Antrag und die ärztliche Bescheinigung in einem mit dem Namen Ihres Kindes versehenen verschlossenen Umschlag im Schulsekretariat ab. **Die Schule kann in begründeten Fällen eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.**
- Ihre zuständige Schule wird gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern (sofern noch keine Volljährigkeit erreicht ist) eine Beschulungsvereinbarung schließen. Darin wird festgelegt, wie die alternative Beschulung für den Zeitraum einer Befreiung gestaltet wird. Hierin werden Zeiträume geschützter Präsenz und weitere Formen unterrichtlicher Maßnahmen festgelegt. Leistungsnachweise finden statt, Prüfungen können nur in geschützter Präsenz stattfinden.
- Befreiungsbescheid und Beschulungsvereinbarung werden zeitlich befristet, längstens für einen Monat, ausgestellt.
- Für die Ausweisung der Beurlaubungstage im Zeugnis gilt, dass die wegen einer Beurlaubung aufgrund des klar erhöhten Risikos für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 entschuldigten Fehlzeiten nicht aufgenommen werden, solange sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern an die mit der Schule getroffene Beschulungsvereinbarung halten.
- Wird die Beurlaubung abgelehnt, besteht die Pflicht zur (vollständigen) Teilnahme am Präsenzunterricht. Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler trotzdem nicht am

Präsenzunterricht teil, fehlt sie bzw. er unentschuldigt. Es handelt sich um einen
Absentismusfall mit den hierfür möglichen Konsequenzen (ggf. Bußgeld).